

Viele Barrieren, wenig Wahl

Eine Problemskizze zur schulischen und berufsbildenden Angebotsstruktur für Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

1. Die Fragestellung

In den letzten Jahren haben wir mehrfach die Probleme im Schul- und Ausbildungsrecht sowie die strukturellen Verwerfungen in den allgemein und berufsbildenden Angeboten für eingewanderte Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Flüchtlinge beschrieben (vgl. Neumann/Jäger 1993, Schroeder 1997, Carstensen/Neumann/Schroeder 1998, Friedemann/Schroeder 2000, Neumann/Häberlein 2001). Im Rahmen dieses Forschungsprojektes hatten wir uns *erneut* mit den gesetzlichen und institutionellen Bedingungen sowie speziell mit der Situation in Hamburg auseinander zu setzen. Denn sowohl auf Bundesebene als auch im Stadtstaat gibt es verschiedene neue Regelungen, die direkte und indirekte Auswirkungen auf die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus haben: Auf Bundesebene beispielsweise die Neuregelung des Arbeitsförderungsgesetzes im Sozialgesetzbuch III (1997), die teilweise Aufhebung des Arbeitsverbots für Asylsuchende (2001) sowie das neue Staatsangehörigkeitsgesetz (2000). In Hamburg trat 1997 ein neues Schulgesetz in Kraft, außerdem wurden mehrere, im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die Legislaturperiode 1997-2001 vereinbarte Änderungen im schulischen und berufsbildenden Bereich auf den Weg gebracht: Zu nennen sind u.a. die Neugestaltung des muttersprachlichen Unterrichts und des Berufsvorbereitungsjahres sowie die Einführung der Schulpflicht für Flüchtlingskinder. Wegen dieser teilweise erheblichen Veränderungen auf der Ebene des Rechts wie auch in der Angebotsstruktur ist es angezeigt, für das *Stichjahr 2002* eine aktualisierte Übersicht zu den schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge zu erstellen.

Für die Bestandsaufnahme haben wir uns nicht nur mit den gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt, sondern auch in der Arbeits- und Schulverwaltung sowie in der Betreuung junger Flüchtlinge Tätige über deren Einschätzung bezüglich der Neuregelungen befragt. Obwohl die Situation – wenig überraschend – konträr bewertet wird, lässt sich dennoch verallgemeinern, dass die Veränderungen der letzten Jahre als zunehmende Einschränkung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge beurteilt werden. In Bezug auf junge Asylsuchende sei in der Bundesrepublik in den letzten Jahren ein rechtliches System geschaffen worden, das darauf ziele, diesen Kindern und Jugendlichen systematisch Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu beschneiden und zu verwehren.

Die Erstellung der folgenden Übersicht ist deshalb geleitet von dem Erkenntnisinteresse, nicht lediglich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, sondern Problembereiche in der schulischen und berufsbildenden Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus zu identifizieren. Für den Stadtstaat Hamburg haben wir eine detaillierte und umfassende Bestandsaufnahme zu den schulischen, den berufsvorbereitenden und den berufsqualifizierenden Angeboten erstellt, die sich an sozial Benachteiligte bzw. Migrantinnen und Migranten richten

(vgl. Tab. 1). Ausgehend von dieser Gesamtübersicht fragen wir, welche Möglichkeiten sich Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus bieten, welche Barrieren sich nachweisen lassen, welche Bedarfe sich zeigen. Zudem fragen wir nach spezifischen Angeboten und Problemlagen in Bezug auf die in unserem Projekt besonders interessierende Gruppe der Kinder und Jugendlichen aus afrikanischen Ländern.

Tab. 1: Schulische und berufsbildende Angebote in Hamburg (Stand 2002)

Allgemein bildende Angebote	
Schulen (bis 18. Lebensjahr)	Schulen für Erwachsene
<ul style="list-style-type: none"> • Regelschulen <ul style="list-style-type: none"> – Grundschule – Haupt-/Realschule – Gesamtschule – Gymnasium • Sonderschulen <ul style="list-style-type: none"> – Förderschule – „Freie Schule Honigfabrik“ – Gefängnisschulen • Auffang- und Vorbereitungsklassen <ul style="list-style-type: none"> – AV/VK für Sek I (H/R, Gym) – AV/VK für Sek II (gym. Oberstufe) – RÜK (Realschulübergangsklassen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abendschulen <ul style="list-style-type: none"> – Haupt-/Realschule – Gymnasium • Hauptschul-/Realschulabschluss-Projekte der Volkshochschule Hamburg • Schulfremdenprüfung
Berufsvorbereitende Angebote	
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	Berufsgrundbildung
<ul style="list-style-type: none"> • Reguläres BVJ und Sonderformen <ul style="list-style-type: none"> – Ein- bzw. zweijähriges BVJ – BVJM, VJM – BVJ-Lat, BVJ-Alpha – FSV-Klassen • Produktionsschule Altona • QUAS B (nach Schulrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Tip (testen – informieren – probieren) • Grundausbildungslehrgang • QUAS A (nach SGB III) • BBE (Lehrgang zur Verbesserung berufl. Bildungs- und Eingliederungschancen)
Berufsbildende Angebote	
Regelausbildung	Sonderausbildung
<ul style="list-style-type: none"> • „betrieblich“, „dual“ (Betrieb und Berufsschule) • nach § 25 BBiG (mit Einzelnachhilfe) • nach § 241f. SGB III (mit ausbildungsbegleitender Hilfe, „abH“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule (ein-/zweijährig) • BüE (Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung) • HAP (Hamburger Ausbildungsplatz-Programm) • Sonderberufsschule (nach § 48 BBiG, nach § 42 HwO) • Equal „Entwicklungspartnerschaft Asyl“

2. Allgemein bildende schulische Angebote

Der Stadtstaat gehörte bis Ende 2000 zu jenen Bundesländern, in denen für die Kinder von Asylbewerbern keine Schulpflicht bestand, wenngleich ein Recht auf Schulbesuch gewährt wurde. Wie in vielen anderen Bundesländern wurde davon ausgegangen, dass Flüchtlingskinder nicht der Schulpflicht unterliegen, weil ihr Aufenthaltsstatus ungesichert sei, sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesland hätten und darüber hinaus die Einbeziehung in die Schulpflicht juristisch als aufenthaltsverfestigende Maßnahme zu bewerten sei, was unter Umständen Abschiebungen verhindern könnte. Zwar ist zum 1.7.1997 in Hamburg ein neues Schulgesetz (HmbSG) mit zahlreichen Neuerungen zur Beschulung von Migrantenkinder in Kraft getreten, dennoch galt unverändert, dass in der Hansestadt lediglich schulpflichtig war, wer dort seine Wohnung, seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hatte (§ 37 (1) HmbSG). Erst im November 2000 gibt die Hamburger Schulbehörde eine „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“¹ heraus, in der darauf hingewiesen wird, dass

„alle ausländischen Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch in Hamburg [haben]. Sie unterliegen somit uneingeschränkt der Schulpflicht. Die in den ‚Richtlinien und Hinweisen für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen‘ von 1986 vorgenommene Unterscheidung nach dem ausländerrechtlichen Status der Kinder und Jugendlichen ist inzwischen obsolet“ (BSJB 2000, Abschnitt 3).

Weil, so die Begründung, das Melderecht, an das die Schulpflicht nach dem Hamburger Schulgesetz anknüpfe, bei ausländischen Staatsangehörigen nicht nach dem Aufenthaltsstatus differenziere, seien alle ausländischen Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt schulpflichtig, die ihren Hauptwohnsitz in Hamburg haben – somit auch junge Flüchtlinge unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel. Ihnen stehen somit alle Angebote der Primarstufe und Sekundarstufe I des allgemein bildenden Schulwesens offen (vgl. Tab. 1): In Hamburg sind dies die Grundschule, die Haupt-/Realschule (die eine organisatorische Einheit bildet), das Gymnasium, die Gesamtschule oder eine der Sonderschulen.

Nicht nur Flüchtlinge, sondern *alle* Kinder und Jugendliche, die aus dem Ausland nach Hamburg ziehen, werden im Amt für Schule zentral erfasst und durch das Schul-Informationen-Zentrum (SIZ) beraten. Das SIZ ist eine Service-Einrichtung des Amtes für Schule und berät Eltern, Kinder und Jugendliche in allen Fragen rund um das Hamburger Schulwesen. Das Beratungsteam C ist zuständig für die Beratung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren und für andere Flüchtlingsgruppen sowie für die Vermittlung in entsprechende Bildungsgänge. Die Aufnahme in eine der angebotenen Schulformen richtet sich einerseits nach den in den Herkunftsländern erworbenen Zeugnissen, andererseits nach den im jeweiligen Bildungsgang erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen. Eine Aufnahme in eine bestimmte Schulform ist somit nicht ohne weiteres möglich. Im Falle nicht ausreichender Deutschkenntnisse werden die Mädchen und Jungen verschiedenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Teilnahme am Regelunterricht zugewiesen.

Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 3 bis 10, die über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, werden zunächst in *Auffangklassen* zusammengefasst, die

1 Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Hamburg: Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen. Mitteilungsblatt der BSJB Nr. 1, Hamburg 2000.

ein halbes Jahr dauern. Danach werden die Auffangklassen in *Vorbereitungsklassen* umgewandelt, die im Regelfall ein Jahr besucht werden. Ein früherer Übergang in eine Regelklasse ist möglich. Auffang- und Vorbereitungsklassen gibt es zur Vorbereitung auf alle allgemein bildenden Schulformen in Hamburg. An vier zentral gelegenen Haupt-/Realschulen wurden *Realschulübergangsklassen* (RÜK) der Jahrgangsstufen 7/8 bzw. 8/9 eingerichtet. Sie dienen der Vorbereitung auf den Besuch von Regelklassen der Realschule. Seit 1991 bieten außerdem zwei Hamburger Schulen Vorbereitungsklassen für den Übertritt in die gymnasiale Oberstufe an. Diese ist allerdings ein zu einem allgemein bildenden Abschluss führender und somit BAföG-fähiger Bildungsgang, der Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfe- bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist in einem solchen Fall ausgeschlossen (vgl. unten, Abschn. 3). Jungen Flüchtlingen ohne verfestigten Aufenthalt ist de facto der Besuch der gymnasialen Oberstufe verwehrt, wenn sie nicht über die erforderlichen privaten Mittel zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts verfügen.

Wie bereits erwähnt, steht die Zuweisung zu einer Schulform in einem engen Zusammenhang mit den nachweisbaren Fremdsprachenkenntnissen. Die hamburgischen Richtlinien zur *Sprachanerkennung*² können als recht weitgefasst bewertet werden: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6 können auf Antrag anstelle einer Pflichtfremdsprache (im allgemeinen Englisch oder Französisch) Unterricht in ihrer Herkunftssprache erhalten, soweit die organisatorischen und personellen Möglichkeiten bestehen. Die Note, die in diesem Unterricht erzielt wird, tritt an die Stelle der Note für die Fremdsprache. Schülerinnen und Schüler, die im Laufe der Jahrgangsstufe 7-10 in die verschiedenen Schulformen eintreten, können ihre Herkunftssprache bzw. Amtssprache anstelle einer Fremdsprache einbringen und an bestimmten Standorten Unterricht erhalten, soweit dies personell und organisatorisch möglich ist. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben oder sind die entsprechenden Standorte nur schwer erreichbar, kann für diese Schülerinnen und Schüler eine Sprachanerkennungsprüfung beantragt werden. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Anerkennungsprüfung besteht darüber hinaus grundsätzlich für alle Herkunfts- und Amtssprachen. Die Prüfungen werden vom Amt für Schule durchgeführt und finden zu jährlich festgesetzten Terminen statt. Voraussetzung für die Durchführung sind geeignete Prüferinnen und Prüfer. Bei Schulformen mit zwei und mehr Fremdsprachen wird nach Beratung entschieden, welche Fremdsprachen durch eine jährliche Sprachanerkennungsprüfung ersetzt werden. Das Amt für Schule veröffentlicht die Sprachen, in denen eine Anerkennungsprüfung möglich ist, und teilt die Termine für Anmeldung und Durchführung zu Beginn des Schuljahres mit. Bei der Beratung für eine Sprachanerkennungsprüfung werden den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Prüfungsanforderungen und ggf. eine für die Vorbereitung erforderliche Themenliste bekannt gegeben.

Hamburg gehört zu jenen Bundesländern, in denen *Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht* einerseits in der Verantwortung der Konsulate der ehemaligen Anwerbeländer liegt, andererseits einzelne Angebote durch die Behörde für Schule und Berufsbildung organisiert werden. Die Behörde stellt dazu seit 1993 Honorarmittel zur Verfügung. Der Unterricht findet in der Regel am Nachmittag im Umfang von drei

2 Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung: Fremdsprachenregelungen für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist. Sprachanerkennungsprüfungen. Hamburg 1996.

bis fünf Wochenstunden statt. Angeboten werden bislang Kurse in Aramäisch, Bosnisch, Dari, Paschto, Farsi, Kurdisch und Romanes, geplant sind außerdem Angebote für Hindi, Bengali und Tamil. Somit sind für einige der von jungen Flüchtlingen gesprochenen Muttersprachen Unterrichtsangebote vorhanden. Für afrikanische Sprachen gibt es derzeit keinen Ergänzungsunterricht. Eine im Frühjahr 2000 von der Schulbehörde eingesetzte Arbeitsgruppe hat Vorschläge erarbeitet, um Angebote zumindest für Twi, der am häufigsten gesprochenen afrikanischen Sprache in Hamburg, zu schaffen; die Vorschläge wurde bislang jedoch nicht umgesetzt. Twi, eine der Hauptsprachen Ghanas, ist im übrigen eine eher selten von Flüchtlingen gesprochene Sprache.

Schülerinnen und Schüler, die keinen allgemein bildenden Schulabschluss erworben haben, können diesen entweder in einem der berufsvorbereitenden Angebote nachholen (vgl. Abschn. 4) oder eine der Schulen für Erwachsene besuchen. Gegenwärtig gibt es in Hamburg die Möglichkeit, in Abendhaupt- bzw. -realschulen einen entsprechenden Abschluss zu erwerben. Die Volkshochschule Hamburg ermöglicht an zwei Standorten arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen, an einem Haupt- oder Realschulangebot teilzunehmen. In kleinen Lerngruppen mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung sind die pädagogischen Bedingungen dieses Angebots für Bildungsbenachteiligte gut. Da Teilnehmer dieses Programms grundsätzlich BAföG beziehen können bzw. förderungsfähig nach SGB III sind, bleiben Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ausgeschlossen (vgl. unten, Abschn. 3).

Eine weitere Möglichkeit zum Erwerb eines allgemein bildenden Schulabschlusses führt über die *Schulfremdenprüfung*.³ In dieser Prüfung weisen die Prüflinge nach, „daß ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die in den allgemein bildenden Schulen an den Erwerb des Abschlußzeugnisses der Hauptschule oder der Realschule oder an den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden“ (§ 2 EXPO). Voraussetzung ist es, dass staatlich genehmigte Ersatzschulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Fernlehrinstitute, deren Lehrgänge von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und die wesentliche Teile des Präsenzunterrichts in der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen, bei der Behörde beantragen, im Rahmen der Verordnung bei der Durchführung von Prüfungen für ihre Schülerinnen und Schüler fortlaufend beteiligt zu werden (§ 3 (1) EXPO). Zur mindestens zweimal jährlich stattfindenden Prüfung kann ebenso zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen nachweist und sich in geeigneter Weise auf die Prüfung vorbereitet hat (§ 5 (1) EXPO). An der Hauptschulabschlussprüfung kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr, an der Realschulprüfung, wer das 16. Lebensjahr, an der Abiturprüfung, wer das 19. Lebensjahr jeweils zum Beginn der Prüfung vollendet hat. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. In der Schulfremdenprüfung ist prinzipiell ein Instrument gegeben, das auch in Bezug auf die Gruppe der jungen Flüchtlinge in Anwendung kommen könnte. Es setzt allerdings voraus, dass entsprechende Vorbereitungsangebote gemacht werden, die unserer Kenntnis nach in Hamburg lediglich in der „Freien Schule Honigfabrik“ für arbeitslose Schulabbrecher sowie in den beiden Gefängnisschulen der Jugendvollzugsanstalten geschaffen wurden. Auf die Bildungsbedarfe der Flüchtlinge bezogene Kurse finden sich dagegen nicht.

3 Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung: Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schule durch Externe (EXPO) vom 11.06.1996.

Für Bildungsbenachteiligte, so lässt sich resümieren, bietet das Schulsystem Hamburgs eine recht differenzierte Angebotspalette, um Seiten- oder Wiedereinsteigern den Erwerb eines allgemein bildenden Schulabschlusses zu ermöglichen. *Für Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus beschränken sich diese Angebote jedoch faktisch auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I.* Nur diese Schulstufen sind durch einen relativ unbeschränkten Zugang gekennzeichnet, verbunden mit der Möglichkeit, in einer Auffang- und Vorbereitungsstufe eine gezielte Förderung im Erwerb des Deutschen zu erhalten. Der *nachträgliche* Erwerb eines Schulabschlusses ist im allgemein bildenden Schulsystem für junge Flüchtlinge schwierig: Denn entweder fehlen die geeigneten Angebote oder es besteht eine Kollision zwischen Sozialhilfebezug und BAföG-Berechtigung bzw. SGB III-Förderfähigkeit.

3. Exkurs: „BAföG-Fähigkeit“ und „SGB III-Förderung“

Der Einstieg in berufsvorbereitende oder ausbildungsorientierte Maßnahmen ist für Jugendliche und junge Erwachsene ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sehr erschwert. Für die Teilnahme an vielen Angeboten zur beruflichen Bildung und Qualifizierung ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich, die Flüchtlinge gar nicht oder erst nach einer Wartezeit erhalten, und die zudem für bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt sein kann. Für vor Mai 1997 eingereiste Asylbewerber galt und – mit Inkrafttreten neuer Regelungen seit 1. Januar 2001 – gilt für alle Asylsuchenden neben Wartefristen die so genannte „Nachrangigkeitsklausel“: Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen zunächst an „bevorrechtigte Arbeitssuchende“, nämlich Deutsche, EU-Ausländer und andere auf dem deutschen Arbeitsmarkt bevorrechtigte Ausländer vermittelt werden. Nur wenn ein Arbeitgeber nachweisen kann, dass er einen Arbeits- und Ausbildungsplatz nicht mit einem bevorrechtigten Arbeitssuchenden besetzen kann, wird die Einstellung eines Asylbewerbers erlaubt (vgl. hierzu den Beitrag „Arbeitsverbot“).

Für junge Flüchtlinge stellen außerdem zwei weitere rechtliche Bestimmungen schier unüberwindbare Hürden im Zugang zum Berufsbildungs-, Ausbildungs- und Erwerbssystem dar: Je nach Aufenthaltsstatus sind Flüchtlinge keine nach SGB III förderfähige Gruppe und sie dürfen nicht an einem Bildungsangebot teilnehmen, in dem man prinzipiell BAföG beziehen kann. Beide Rechtsbestimmungen sind zudem mit dem Bezug von Sozialhilfe verknüpft: Flüchtlinge erhalten, sofern sie mittellos sind, laufende und einmalige Leistungen

- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wenn sie eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltsbefugnis haben;
- nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wenn sie im Besitz eines anderen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind.

Wird eine Ausbildung begonnen, werden diese Leistungen von den Sozialbehörden unter Verweis auf § 26 BSHG verwehrt:

§ 26 BSHG

Sonderregelung für Auszubildende. Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder des Arbeitsförderungsgesetzes (SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Diese Regelung bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die solche Ausbildungen absolvieren, die im Prinzip – unabhängig vom Vorliegen der jeweils erforderlichen individuellen Voraussetzungen – förderungsfähig nach BAföG oder SGB III sind, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Mit dieser 1996 in Kraft getretenen Klausel soll verhindert werden, dass Sozialhilfebezug als Ausbildungsförderung genutzt wird, für junge Flüchtlinge wirkt sie jedoch – neben dem Arbeitsverbot – als Ausschlussmechanismus vom ‚Markt‘ der Bildungsmöglichkeiten.

(1) Die „BAföG-Sozialhilfe-Falle“

Mit Ausnahme von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen sind alle anderen Flüchtlinge aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen für den BAföG-Bezug ausgeschlossen (vgl. Saxowsky 1997). Wer einen ungesicherten Aufenthaltsstatus hat, verliert bei Aufnahme einer Ausbildung oder beim Besuch eines anderen „BAföG-fähigen“ Bildungsangebotes die Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfe. Das heißt, die jungen Flüchtlinge erhalten in solchen Fällen weder eine finanzielle Unterstützung nach AsylbLG oder BSHG noch eine Ausbildungsförderung nach BAföG.

Im Rahmen von Härtefallregelungen sind jedoch – nach Einzelfallprüfung – Ausnahmen vorgesehen⁴: Leistungen zum Lebensunterhalt kann beziehen, wer ein dauerhaftes Bleiberecht (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) oder einen verfestigten Aufenthalt hat (z.B. befristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung für die Dauer von mindestens vier Jahren) und

- eine Schulform besucht, die keine beruflichen Grundbildungen vermittelt und nicht zu einem Abschluss führt,
- eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme für junge Menschen ohne Ausbildung absolviert,
- eine Berufsfachschule besucht, sofern für diese keine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird,
- an einer berufsorientierenden oder -vorbereitenden Trainingsmaßnahme teilnimmt, sofern diese nicht nach SGB III gefördert wird.

(2) Ausschluss von Maßnahmen nach SGB III

Zweck und Inhalt des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) ist die Regelung der Förderung beruflicher Ausbildung in Maßnahmen, wie z.B. der Berufsvorbereitung und Berufsgrundbildung, der Programme für Benachteiligte und Behinderte sowie der vom Arbeitsamt voll oder teilweise finanzierten Angebote der außerbetrieblichen Ausbildung. Das SGB III löste das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab und veränderte die berufsvorbereitenden und ausbildungsbezogenen Förderungsmöglichkeiten vor allem für den gesamten Personenkreis der „Ausländer“ erheblich. Unverändert beibehalten wurde jedoch der Ausschluss von Sozialhilfe bei Förderung nach SGB III.

Eine wesentliche Neuerung ist darin zu sehen, dass im alten AFG *ausländische Jugendliche a priori* der Gruppe der *Benachteiligten* zugeordnet waren. Mit Einführung des SGB III muss nun dagegen durch Prüfung des Einzelfalls die Benachteiligung zunächst individuell festgestellt werden, um eine Förderung möglich

4 Vgl. für Hamburg: „Ergänzende Hinweise zur Sonderregelung für Auszubildende“ (Niederschrift 6/99 über die Besprechung der Leiter der Sozialämter am 1.9.1999) sowie „Jugendlichenprogramm und § 26 BSHG“ (Amt für Jugend, Sozialabteilung, 5.8.2000).

zu machen. Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung kommentieren, dass der Gesetzgeber mit dieser rechtlichen Neuregelung eindeutig *einschränkend* wirken möchte. Flüchtlinge können auf der Grundlage des SGB III nur dann gefördert werden, wenn ein dauerhafter Aufenthaltsstatus vorliegt. § 63 (1) des SGB III fasst hierunter: Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte sowie Konventionsflüchtlinge (Abschiebungsschutz nach § 51 (1) AuslG).

Dies bedeutet, dass Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus *dreifach* von den berufsvorbereitenden und -qualifizierenden Angeboten ausgeschlossen sind: Zum einen ist ihnen die Teilnahme an denjenigen Maßnahmen zumindest erschwert bzw. häufig verwehrt, für die eine Arbeitserlaubnis bzw. eine Arbeitsberechtigung erforderlich ist. Zum Zweiten sind nicht anerkannte Flüchtlinge grundsätzlich von Benachteiligtenprogrammen ausgeschlossen, die durch SGB III finanziert werden. Zum Dritten stellen sich Probleme bei solchen Bildungsangeboten, die prinzipiell zu einer Förderung nach BAföG berechtigen.

4. Berufsvorbereitende Angebote

Aus den erläuterten Einschränkungen durch das BSHG, BAföG und SGB III ergibt sich, dass viele der im Folgenden beschriebenen berufsvorbereitenden Angebote (vgl. Tab. 1) für zumindest bestimmte Flüchtlingsgruppen nicht in Frage kommen. Diese Probleme gelten auch für die in Hamburg in den letzten Jahren neu geschaffenen Maßnahmen der beruflichen Grundbildung.

So wurde zum Schuljahr 1996/97 in Hamburg die *Berufsvorbereitung* neu geregelt und mit der Einführung von insgesamt zehn Formen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) ein differenziertes Angebot geschaffen. Kern der Neuordnung war die Umstellung der bisherigen Berufsvorbereitungsklassen (BVK) in ein strukturell einheitliches ein- oder zweijähriges BVJ mit fachlich differenzierten Schwerpunkten: Für den fachpraktischen Unterricht stehen 30 berufliche Praxisfelder zur Verfügung. Ziel des BVJ ist es, die Schülerinnen und Schüler zur Ausbildungsreife zu führen; übersteigt dies die Möglichkeiten der Jugendlichen, sollen sie zumindest die Arbeitsmarktreife erreichen. Das BVJ integriert allgemein bildenden Unterricht mit berufspädagogischen Elementen und intendiert, in seinen Lernformen und Inhalten eine den Bedürfnissen der Jugendlichen angepasste Förderung zu bieten. Es ist ein schulisches Angebot für Jugendliche, die nach neun Schulbesuchsjahren keinen schulischen Abschluss erreicht haben und ohne zusätzliche Förderung den Einstieg in die Arbeitswelt nicht schaffen würden. Ferner werden Jugendliche aufgenommen, die keine allgemein bildende Schule besuchen und berufsschulpflichtig sind. Das heißt, Jugendliche in einem BVJ sind nach dem Schulrecht entweder vollzeitschulpflichtig (9. oder 10. Schuljahr), teilzeitschulpflichtig (11. Schuljahr) oder schulberechtigt. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten sie einen BVJ-Abschluss. Wer zusätzlich am Hauptschul- bzw. am Realschulabschlussunterricht teilnimmt, kann auch eine diesen Bildungsgängen gleichwertige Berechtigung erwerben.

Das BVJ dauert in seiner Normalform ein Jahr. In der Variante BVJM (M steht für Migrantin bzw. Migrant) ist es ein zweijähriger Bildungsgang, der sich an Jugendliche richtet, die im Alter von 15 bis 18 Jahren aus den unterschiedlichsten Gründen nach Hamburg kommen: Sei es im Rahmen des Familiennachzugs und der damit verbundenen Teilzeitschulpflicht (§ 17 AuslG), seien es jugendliche Aussiedler oder minderjährige Flüchtlinge. Der Bildungsgang BVJM zielt auf die berufliche und

soziale Integration von Jugendlichen, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sonderformen dieses Bildungsganges bilden das BVJM-Alpha, mit Lerngruppen für Jugendliche, die noch nicht alphabetisiert sind, und das BVJM-Lat für Jugendliche, die in einer nicht-lateinischen Schrift alphabetisiert wurden und zunächst die lateinische Ausgangsschrift erwerben müssen. An einem Standort in Hamburg wird außerdem ein einjähriger Bildungsgang im Rahmen der Fachschulvorbereitung (FSV-Klassen) angeboten, in dem die für den Besuch weiterführender Schulen erforderlichen Englischkenntnisse erworben werden können. Da das BVJM wie auch die Sonderformen nicht primär berufsvorbereitend sind, gelten sie als sozialhilfefähig, d.h. auch Flüchtlinge, die nicht BAföG-berechtigt sind, können diese Klassen besuchen, ohne ihre Hilfen zum Lebensunterhalt nach BSHG oder AsylbLG zu verlieren. Durch den Besuch des BVJM soll ein erfolgreicher Abschluss der Berufsvorbereitung erreicht werden sowie Abschlüsse, die in ihren Berechtigungen den Hauptschul- oder den Realschulabschluss einschließen. Ziel ist es, die Jugendlichen zum Besuch einer weiterführenden Schule zu befähigen, zur Ausbildungsreife zu führen oder auf den Übertritt in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Mit dem VJM (Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten) wurde ein Angebot geschaffen, das sich an Jugendliche wendet, die ansonsten aufgrund ihres Aufenthaltstitels durch den Besuch von Berufsvorbereitungsklassen (BVJM) von der Sozialhilfe ausgeschlossen würden. Dieses Angebot ist eher allgemein als berufsbildend. Der Bildungsgang dauert ein halbes Jahr und kann um weitere drei Halbjahre, also insgesamt bis zu zwei Jahren, verlängert werden. Auch im VJM können Abschlüsse erworben werden, die dem Haupt- bzw. dem Realschulabschluss gleichwertig sind. Jugendliche werden über das SIZ einem BVJM oder VJM zugewiesen. Die Beratung ist obligatorisch. Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge soll diese in enger Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe sowie den zuständigen Ämtern für Soziale Dienste erfolgen. Unter Berücksichtigung der Schülerwünsche und der bestehenden Angebotsstruktur soll die Beratung die Zuweisung im Sinne einer Homogenisierung der Lerngruppen optimieren.

Die übrigen berufsvorbereitenden Maßnahmen sind Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus im Wesentlichen verschlossen: Zum Schuljahr 1999/2000 wurde in Hamburg eine *Produktionsschule* eröffnet. Nach dänischem Vorbild konzipiert (vgl. Bullan 1991, Bürgerschaft 1996: 22) wird auf eine produktionsnahe Form der Berufsvorbereitung als Kombination von Arbeit und Lernen durch die Erstellung marktfähiger Produkte gezielt. Gegenwärtig betreibt die in Hamburg-Altona gelegene Produktionsschule eine Tischlerei, ein Reisebüro, eine Medienagentur sowie eine Cafeteria (mit Catering). Die Jugendlichen absolvieren außerdem bis zu halbjährige Praktika in Betrieben. Träger der Einrichtung ist der Verein für Produktionsschulen e.V., die Schulaufsicht obliegt dem Amt für Berufliche Bildung. In seinen Eingangsvoraussetzungen und Zielen ähnelt die Produktionsschule dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Flüchtlinge sind nicht prinzipiell ausgeschlossen, ihnen stellen sich jedoch einige Zugangsprobleme: Zum einen erhalten die Teilnehmer dieser Bildungsmaßnahme eine monatliche Vergütung von 250 € das Angebot gilt deswegen nicht mehr als berufliche Grundbildung, somit ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Zum anderen absolvieren die Teilnehmer Betriebspraktika, die teilweise mehr als sechs Monate dauern und somit eine Arbeitserlaubnis sowie eine Bevorrechtigungsprüfung durch das Arbeitsamt erforderlich machen.

Von der Teilnahme an berufsvorbereitenden Angeboten im Rahmen von *Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger* (QUAS) sind Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus prinzipiell ausgeschlossen, weil es sich um eine Berufsvorbereitung nach SGB III handelt. Außerdem enthält dieses ein- bis maximal dreijährige Angebot eine Mischung aus Praktika und Unterricht, die etwa die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit umfassen, außerdem erhalten die Jugendlichen eine monatliche Vergütung von 250 € – aus beiden Gründen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Allerdings werden in Hamburg zwei QUAS-Formen angeboten: QUAS-A wird vom Arbeitsamt gefördert, der Unterricht wird von Trägern erteilt, die Arbeit erfolgt in Betrieben, die Aufnahme von Flüchtlingen ist nicht möglich. QUAS-B ist eine Maßnahme nach Schulrecht, der Unterricht wird in Berufsschulen erteilt, die Jugendlichen arbeiten in Betrieben, aber auch in überbetrieblichen Maßnahmen. Weil es sich bei dieser Form rechtlich um eine weiterführende schulische Maßnahme handelt, können auch Flüchtlinge aufgenommen werden. Da es allerdings zu wenig Plätze gibt, werden häufig andere Jugendliche bevorzugt.

Auch die anderen von der Arbeitsverwaltung geförderten Maßnahmen der Berufsgrundbildung sind für junge Flüchtlinge bis zur Anerkennung versperrt: Lediglich die Teilnahme an *tip* (testen-informieren-probieren) ist erlaubt, als dreimonatiges Angebot bleibt dieser Kurs jedoch ohne relevante schulische oder berufsqualifizierende Anschlussmöglichkeiten. Von der Teilnahme an den ein- bis zweijährigen *Grundausbildungs-* oder *Förderlehrgängen* sind Flüchtlinge ausgeschlossen, weil sie nicht zum „förderungsfähigen Personenkreis“ nach SGB III zählen. Im Rahmen der *Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen* (BBE) gibt es wiederum nur sehr wenige, an denen ohne eine Arbeitserlaubnis teilgenommen werden kann (vgl. „Non-formaler Sektor“).

Das heißt: Obwohl Hamburg in den letzten Jahren eine Reihe innovativer Maßnahmen zur beruflichen Förderung von Benachteiligten eingeführt hat, die sogar – wie QUAS und die Produktionsschule – bundesweit als wegweisende Modellprojekte gelten, *sind für Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus außer dem BVJM bzw. VJM sowie einigen wenigen Angeboten im BBE keine weiteren Fördermöglichkeiten gegeben.* Dies lässt sich nur so interpretieren, dass der Gesetzgeber keine Integration dieser Personengruppe in den deutschen Arbeitsmarkt möchte.

5. Berufsbildende Angebote

Der *dreifache Ausschluss* von Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus von den Angeboten der Berufsvorbereitung – eine Arbeitserlaubnis wird nicht oder nach Wartefristen und Nachrangigkeit erteilt, sie werden nicht dem förderungsfähigen Personenkreis nach SGB III zugeordnet und sie dürfen an keinem zum BAföG-Bezug berechtigenden Angebot teilnehmen – greift ebenso restriktiv im Bereich der beruflichen Ausbildung. Die Aufnahme einer betrieblichen *Regelausbildung* im dualen System ist jungen Flüchtlingen ohne Arbeitserlaubnis verwehrt. Damit entfallen auch Fördermöglichkeiten, wie sie ab 1998 von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Ausbildungskrise und Jugendarbeitslosigkeit geschaffen wurden (JUMP).

Ebenso ist jungen Flüchtlingen die Teilnahme an fast allen Maßnahmen der *Sonderausbildung* verwehrt. Lediglich einige wenige Angebote der *Berufsfachschule* (BFS) kommen in Frage. Die Berufsfachschule gliedert sich in zwei Formen: In den *vollqualifizierenden* Bildungsgängen wird der Beruf ausschließlich in einer BFS

erlernt (in Hamburg betrifft dies rund dreißig Berufe, wie z.B. Kinder- oder Sozialpflege, Erzieher/Erzieherin, Fremdsprachensekretärin). Als staatlich anerkannte Ausbildungen sind diese Angebote den Asylbewerbern kaum zugänglich (Arbeitserlaubnis erforderlich!). In den ein- oder zweijährigen *teilqualifizierenden* Bildungsgängen werden neben der mittleren Reife auch berufliche Teilqualifikationen erworben (z.B. Handelsschule), die bei Aufnahme einer Ausbildung anrechenbar sind. Vor allem die *einjährige* teilqualifizierende Berufsfachschule kann von Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthalt besucht werden, allerdings haben sie mit Beendigung dieses Bildungsganges (der nicht zur mittleren Reife führt) zumeist nicht viel mehr als bereits im Berufsvorbereitungsjahr erreicht. Bei der *zweijährigen* teilqualifizierenden Berufsfachschule greift zunächst die „Bevorrechtigungsklausel“: Erst wenn keine deutschen oder diesen gleichgestellten ausländischen Bewerber bevorzugt werden müssen, können Flüchtlinge aufgenommen werden; eine Abschiebung wird dadurch jedoch nicht verhindert.

Eine *überbetriebliche* Berufsausbildung (BüE) ist eine anerkannte ein- bis dreijährige Ausbildung, die bei einem freien Bildungsträger absolviert wird, gegebenenfalls mit Praktika in einem Betrieb. Diese Sonderausbildungen werden vom Arbeitsamt finanziert, Flüchtlinge sind nach SGB III davon ausgeschlossen. Auch die Maßnahmen des *Hamburger Ausbildungsplatzprogrammes* (HAP) greifen für diese Gruppe Jugendlicher nicht, weil die Angebote aus Mitteln der Bundes- und Landesbenachteiligtenprogramme sowie des Europäischen Sozialfonds finanziert werden und somit nur Benachteiligten, die nach SGB III förderfähig sind, zugute kommen dürfen.

Die Sonderausbildungen nach § 48 des Bundesbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42 der Handwerksordnung (HwO) sind an Menschen mit Behinderungen gerichtet. Solche Angebote können von den für alle anderen Regel- und Sonderausbildungen geltenden Bestimmungen des § 25 BBiG abweichen und somit gewisse Freiräume schaffen. Sonderausbildungen nach § 48 BBiG oder § 42 HwO sind nicht bundesweit anerkannt, sondern nur im jeweiligen Kammerbezirk gültig. In Hamburg gibt es solche Kammerregelungen für über fünfzig „Behindertenberufe“ sowie diverse Werker- und Helferberufe (z.B. Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer). Uns sind jedoch keine Angebote bekannt, in die Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aufgenommen werden können, nicht zuletzt, weil auch hierfür eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Eine zusätzliche Barriere bei der Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes bildet die vom Arbeitsamt Hamburg für diesen Arbeitsamtsbezirk erstellte so genannte „Negativliste“, in der jene Berufe verzeichnet sind, für die Asylbewerbern grundsätzlich keine Arbeitserlaubnisse erteilt werden dürfen. Damit sind nicht nur die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge äußerst eingeschränkt, auch die Suche eines Ausbildungsplatzes unterliegt der Negativliste und begrenzt zusätzlich das sehr schmale Angebot.

Tab. 2: Negativliste für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an Asylbewerber (2001)

Buffet- und Kioskverkäufer	Kellnerhilfskräfte	Sonstige Papierverarbeiter
Bürohilfskräfte	Kfz-Führer mit FS Kl. II	Textil- u. Bekleidungsberufe
Chemiehilfsarbeiter	Kfz-Führer mit FS Kl. III	Tierpfleger
Chemielaborwerkelfer	Kfz-Instandsetzer /-helfer	Tischlerhelfer
Dienst- und Wachberufe	Kunststoffverarbeiterhelfer	Transportarbeiter

Druckerhelfer	Lagerverwalter/-arbeiter	Versandfertigmacher
Elektrohelfer	Maler- und Lackiererhelfer	Waldarbeiter
Elektroinstallateure	Montierer und Metallberufe	Warenprüfer
Gartenarbeiter	Reinigungsberufe	
Kantinenverkäufer	Schlosserhelfer	

Quelle: Arbeitsamt Hamburg (2001)

Eine auch für Hamburg bedeutsame Entwicklung ist durch die Gemeinschaftsinitiative „Equal“ der Europäischen Union in Gang gekommen, denn nun gibt es in Deutschland *erstmalig* ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Förderung der beruflichen Integration für Flüchtlinge und Asylbewerber (Laufzeit 2002-2008). Projekte können darin bestehen, für die Betroffenen neue Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu finden und entsprechende schulische und berufliche Qualifizierungsangebote zu machen, aber auch abgelehnte Asylbewerber vor Verlassen des Landes auszubilden. In Kooperationsverbänden aus Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, Bildungs- und Beschäftigungsträgern, schulischen Einrichtungen, Fachbehörden, Betrieben und Wirtschaftsunternehmen werden verschiedene Modelle beruflicher Integration erprobt.

In der transnationalen Vereinbarung mit der EU hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, 7% der Fördermittel, die Deutschland aus Equal erhält, für die Zielgruppe der Asylbewerber und Flüchtlinge einschließlich Asylsuchenden im laufenden Verfahren, Asylfolgeantragstellern, Geduldeten nach § 53-55 AuslG, Schutzsuchenden mit Duldung sowie ehemaligen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnissen oder Duldung einzusetzen. Die Angebote richten sich an Jugendliche und Erwachsene mit ausdrücklichen Schwerpunkten für Frauen und traumatisierte Menschen. Mit einem Gesamtvolumen von 35 Millionen Euro sind zwischenzeitlich acht so genannte „Entwicklungspartnerschaften Asyl“ in verschiedenen Bundesländern eingerichtet worden (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Bereits im Bewilligungsverfahren wurde deutlich, dass die Bereitstellung der EU-Fördermittel aufgrund der restriktiven Rechtslage in Deutschland daran gebunden ist, dass den Equal-Teilnehmern Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, weil das Programm unvereinbar mit dem deutschen Arbeitsgenehmigungsrecht und dem Förderrecht für Benachteiligte nach SGB III ist. Bislang sind allerdings nur wenige der erforderlichen Ausnahmen (u.a. Aufhebung der Arbeitsverbote, Erteilung von Arbeitsgenehmigungen, Abschiebeschutz, Aufhebung der Vorrangigkeitsprüfungen, Genehmigungen von über sechsmonatigen Betriebspraktika, Aufhebung der räumlichen Beschränkungen) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) bzw. den zuständigen Ausländerbehörden erteilt worden.

In Hamburg werden 16 Projekte durchgeführt, die von Flüchtlingsberatungsstellen, Jugendhilfeträgern, ausländischen Vereinen, Bildungs- und Beschäftigungsträgern sowie schulischen Einrichtungen angeboten werden. Das Spektrum umfasst Vorbereitungskurse zur beruflichen Qualifizierung und Umschulung, es werden aber auch rund zweihundert Asylbewerberinnen und Flüchtlinge in verschiedenen

Berufsfeldern betrieblich und überbetrieblich ausgebildet (Tischler, Maler, Pflege- und Serviceberufe).⁵

Besondere rechtliche Hürden liegen bislang darin, dass die Ausländerbehörde darauf besteht, alle Equal-Teilnehmer vor Beginn der Qualifizierung zu überprüfen. Insbesondere müssen alle einen Pass vorlegen, um den Nachweis einer „geklärten Identität“ zu erbringen. Viele potenzielle Teilnehmer, vor allem solche afrikanischer Herkunft, werden somit ausgeschlossen. Bei Erfüllung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen werden Duldungen, Aufenthaltsbefugnisse und -gestattungen bislang lediglich für sechs Monate erteilt bzw. verlängert, was der Aufnahme einer dreijährigen Ausbildung entgegensteht. Lediglich die Aufhebung der räumlichen Beschränkungen ist – jedoch nur nach Individualprüfung – ermöglicht worden, so dass Teilnehmer auch außerhalb Hamburgs beispielsweise ein Betriebspraktikum absolvieren können. Dagegen wurde entgegen aller Absprachen und Gesetze für arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigungen unter sechs Monaten das Arbeitsverbot nicht aufgehoben. Auch die Vermittlung in Arbeitsplätze oder in Ausbildungen des freien Marktes ist nahezu unmöglich, weil bislang die Nachrangigkeitsprüfungen für Equal-Teilnehmer nicht außer Kraft gesetzt wurden. Ziel der Entwicklungspartnerschaft ist es, mit den zuständigen Fachbehörden diese rechtlichen Hürden abzubauen; noch ist nicht abzusehen, ob dies gelingen wird.

6. Flüchtlinge als „Rechtsbenachteiligte“

Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, so kann diese Bestandsaufnahme belegen, sind benachteiligt in Bezug auf die Möglichkeiten, einen Schulabschluss zu erwerben, eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren oder einen Einstieg in das Erwerbssystem zu finden. Der Begriff *Benachteiligung* ist in der sozialwissenschaftlichen, bildungs- und arbeitspolitischen Diskussion bislang nicht exakt definiert. Mit Bourdieu formuliert sind ‚Benachteiligte‘ Personen, denen vor allem legitimes – also gesellschaftlich anerkanntes – Bildungskapital ‚fehlt‘, die erforderliche Bildungstitel nicht bzw. noch nicht erworben haben oder die ihr erworbenes Bildungskapital nicht ungehindert im Arbeitsmarkt einbringen können. Als Benachteiligte sind aber auch solche Personen zu bezeichnen, die durch die Organisation, die Struktur und die Binnengestaltung des Bildungs- und Ausbildungssystems nicht in ausreichendem Maße gefördert oder die durch rechtliche Einschränkungen in ihrem persönlichen und beruflichen Fortkommen behindert werden. Im Zentrum der Diskussion um Benachteiligte sowie um die Frage nach den erforderlichen Förderinstrumenten stehen bislang diejenigen, die aus strukturellen oder individuellen Gründen einen erschwerten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben: Die so genannten *Marktbenachteiligten* und die *Sozialbenachteiligten*. Flüchtlinge sind angemessen eher als *Rechtsbenachteiligte* zu begreifen, weil sie von sehr spezifischen – nämlich rechtlichen – Ausschlussmechanismen betroffen sind.

(1) Marktbenachteiligte

Zu dieser Gruppe werden üblicherweise diejenigen *arbeits- und ausbildungsberechtigten* Frauen und Männer gezählt, die an einer der Schwellen zur beruflichen Eingliederung einmalig oder immer wieder erneut scheitern: Die also

⁵ Gemeinschaftsinitiative Equal: Qualifizierungsoffensive für Asylbewerber/innen und Flüchtlinge in Hamburg. Übersicht zu den Angeboten und Projekten. Hamburg 2002.

Probleme beim Übergang von der Schule in die Ausbildung haben, denen sich Schwierigkeiten entgegenstellen, von einer Ausbildung in das Erwerbssystem zu gelangen, oder die den Wiedereinstieg nach Mutterschaft, Wehrdienst, Arbeitslosigkeit, Haftstrafe, Suchtentzug u.ä. nicht schaffen. Das gemeinsame Merkmal der Betroffenen liegt darin, dass sie unter gegenwärtigen Konkurrenzbedingungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht oder nur schwer vermittelbar sind. Sie sind zugleich Ausbildungs- und Arbeitsverdrängte: Eine Tatsache, die schon vor einigen Jahren in der Berufsbildungsforschung zu dem Begriff der *Marktbenachteiligung* geführt hat. Marktbenachteiligte haben ein Bildungskapital erworben, das nicht den auf dem Arbeitsmarkt dominierenden ‚Leitwährungen‘ entspricht: Ihre Schulabschlüsse und ihre einfachen beruflichen Qualifikationen ermöglichen ihnen deshalb einen insgesamt eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, zudem lediglich zu schlecht bezahlten und unattraktiven Beschäftigungssegmenten (Storz 1997).

In einem Beschlussdokument „Berufliche Bildung von benachteiligten jungen Menschen“ zählt die GEW (1999) folgende Gruppen zu den Marktbenachteiligten: (1) Jugendliche, die aufgrund bestimmter ethnischer, sozialer und geschlechtsspezifischer Merkmale auf Schwierigkeiten in Bildung und Ausbildung stoßen; (2) Jugendliche, die bei Beendigung der allgemein bildenden Schulpflicht keinen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss erworben haben sowie ein Großteil der Abgänger von Sonderschulen; (3) Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen zu Schulverweigerern geworden sind; (4) Junge Menschen aus schwierigem sozialen Umfeld; (5) Auszubildende, die eine betriebliche Ausbildung beginnen, diese aber nicht erfolgreich beenden können; (6) Jugendliche und junge Menschen, die schon seit Jahren erfolglos eine Ausbildungsstelle gesucht, mehrere Warteschleifen durchlaufen haben und dadurch langfristig ausgegrenzt werden. Als siebte Gruppe werden „Asylsuchende und Flüchtlinge“ genannt (vgl. GEW 1999: 13f.).

Den Marktbenachteiligten bietet das deutsche System der beruflichen Förderung drei Wege, um ihre Benachteiligungssituation zu bewältigen: Es wird versucht, ihnen trotz aller Widrigkeiten einen *Ausbildungsplatz* zu vermitteln oder sie in berufsqualifizierenden *Maßnahmen* fortzubilden oder umzuschulen; manche können als Ungelernte und gering Qualifizierte in *Jobs* vermittelt werden. Alle drei Wege kommen, wie in der Bestandsaufnahme belegt, für Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus zumeist nicht in Frage.

(2) *Sozialbenachteiligte*

Obwohl der erschwerte Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bereits zu individuellen Lebenslagen führen kann, die den Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung bereiten können, findet sich gleichwohl eine Gruppe vor allem Jugendlicher und jüngerer Erwachsener, die sich in solch prekären Lebenssituationen befinden, dass an das Absolvieren einer Ausbildung oder an die Aufnahme einer Beschäftigung – oft für Jahre – nicht zu denken ist. Es sind solche Menschen, die in der einschlägigen Literatur pejorativ als „Ausbildungsunwillige“, „Lerngeschädigte“, „Verhaltensauffällige“, „Betriebsunfähige“ usw. bezeichnet werden. Deren Lebenssituation ist jedenfalls in einer Weise belastet, dass sie trotz Förderung, Begleitung und Beratung nur einen erschwerten Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe finden werden. Es sind Männer und Frauen mit besonders ausgeprägten Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen,

es sind obdachlose oder nicht gemeldete Jugendliche (Straßenkids), Menschen mit gravierenden Sucht- oder Delinquenzproblemen usw.

Die meisten bislang vorhandenen Benachteiligtenprogramme der Arbeitsverwaltung wie auch der Jugendberufshilfe kennzeichnet, dass diese sich an die „Ausbildungsfähigen“ bzw. an die „Betriebsfähigen“ richten. Im Allgemeinen nicht erreicht wird damit die Gruppe der jungen Menschen, die sich in erschwerten Lebenslagen befinden. Für diese werden Bildungsangebote benötigt, *obwohl* abzusehen ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in das Bildungsangebot und auch mittelfristig *keine* berufliche Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren können, die eine Maßnahme üblichen Zuschnitts kaum durchstehen werden oder bereits abgebrochen haben, von denen bekannt ist, dass sie in regulären Klassenverbänden oder Kleingruppen nicht integrierbar sind, die also ausgeprägt personenzentrierte Bildungsangebote benötigen. Für die Sozialbenachteiligten ist jedoch nur mit großen Schwierigkeiten eine gesellschaftliche Lobby herstellbar, weil sie für keines der Beschäftigungssegmente des Arbeitsmarktes bedeutsam und von Interesse sind – die Nachfrage des Marktes ist aber letztlich das einzige Argument, das für die Begründung und Akzeptanz der Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Benachteiligtenförderung relevant ist.

(3) Rechtsbenachteiligte

Wie sich an der Bestandsaufnahme und Problemskizze zur schulischen und beruflichen Angebotsstruktur zeigen lässt, leben Jugendliche und Erwachsene, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, in einer *spezifischen* Diskriminierungssituation, die in den beiden bislang beschriebenen Benachteiligungsformen nicht einfach aufgeht. In ihren Auswirkungen auf die Betroffenen können Benachteiligungen durch den Markt oder durch erschwerte Lebenslagen denen der Flüchtlinge durchaus ähnlich sein, doch sind die *Ursachen*, die die jeweilige Benachteiligungssituation hervorbringen, sehr unterschiedlich. Flüchtlinge sind in erster Linie *rechtlich* diskriminiert: Wie gezeigt, erhalten sie mehrheitlich keine oder lediglich eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis. Die Möglichkeiten, in der Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag eine Ausbildung zu absolvieren, sind äußerst eingeschränkt. Von BAföG-fähigen Angeboten der Grundbildung oder der weiterführenden allgemeinen Bildung sind sie ausgeschlossen. Auch von der SGB III-Förderung sind sie als Gruppe ausgeschlossen.

Für die *Rechtsbenachteiligten* stellt sich die Frage nach ‚Bildung‘ entweder nur sehr eingeschränkt oder gar nicht. Gleichgültig, was diese Jugendlichen und Erwachsenen jemals gelernt haben und völlig unerheblich, welche beruflichen Vorstellungen und Ziele sie haben – ihre Rechtssituation schränkt den Zugang zum allgemeinen wie zum beruflichen Bildungssystem erheblich ein und verwehrt ihnen so gut wie jeden Einstieg in das Ausbildungs- oder Erwerbssystem. Umfassende politische Bestrebungen zur rechtlichen Gleichstellung der jungen Flüchtlinge im Schul- und Ausbildungswesen können wir gegenwärtig nicht erkennen; die einzigen Ausnahmen bilden in Hamburg die Einbeziehung der Kinder von Asylbewerbern in die Vollzeitschulpflicht sowie die arbeitsmarktorientierten Qualifizierungsprojekte im Rahmen der EU-Initiative Equal.

Quellennachweis: „Wie offen ist der Bildungsmarkt“, 2002

Rechtliche und symbolische Ausgrenzungen junger afrikanischer Flüchtlinge im Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

Herausgeber: Ursula Neumann, Heike Niedrig, Joachim Schroeder, Louis Henri Seukwa

ISSN 1619-9561, ISBN 3-8309-1186-6, Waxmann-Verlag GmbH, Postfach 8603, D-48046 Münster, Germany, <http://www.waxmann.com>